



Ansprechpartner/in Chantal Schwerdt  
Telefon 02486/8010-22  
Telefax  
E-Mail [chantal.schwerdt@wald-und-holz.nrw.de](mailto:chantal.schwerdt@wald-und-holz.nrw.de)

Datum 27.03.2026  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
63.3.1.2-27/24-17784

## **Öffentliche Bekanntgabe**

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,  
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine  
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher-Börde* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

### **Antrag auf Waldumwandlung**

**in der Gemeinde:** Dahlem  
**Kreis:** Euskirchen  
**Gemarkung:** Schmidtheim  
**Flur/e:** 14  
**Flurstück/e:** 55  
**mit einer Größe von:** 40.000 m<sup>2</sup>

**zur Änderung der Nutzungsart in:** Gewerbliche Baufläche

### **Kompensationsfläche/n**

**in der Gemeinde:** Dahlem  
**Kreis:** Euskirchen  
**Gemarkung:** Dahlem  
**Flur/e:** 25 und 26  
**Flurstück/e:** 10 (Flur 25), 19 (Flur 26)  
**mit einer Größe von:** 28.000

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

#### Waldumwandlungsfläche

Die beantragte umzuwandelnde Waldfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Dahlem“. Durch das Vorhaben ist gem. UNB Kreis Euskirchen kein Verbot für das Landschaftsschutzgebiet betroffen, damit sind Schutzkriterien nicht betroffen.

#### Kompensationsflächen/ Ersatzaufforstungsflächen

Das Grundstück Gemarkung Dahlem, Flur 25, Flurstück 10 liegt teilweise im Naturschutzgebiet 2.1-7 „Simmeler Bach“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Dahlem“ des Landschaftsplans „Dahlem“. Das Grundstück Gemarkung Dahlem, Flur 26, Flurstück 19 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Dahlem, des Landschaftsplans „Dahlem“. Im Naturschutzgebiet ist es gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Ziffer 2.1-7 und 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete nach Verbot Nr. 29 untersagt, „Erstaufforstungen vorzunehmen [...]“. Im Landschaftsschutzgebiet ist es gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. 2.2- 1 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete nach Verbot Nr. 17 untersagt, „Erstaufforstungen vorzunehmen [...]“. Gemäß den Regelungen zur Unberührtkeit Nr. 3 bleiben „von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder mit ihr vertraglich vereinbarte Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen“ von den Verboten in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten unberührt. Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Simmeler Bach“ ist insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion. Zwar ist auch ein Schutzzweck die Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaft Borstgrasrasen. Der betreffende Bereich stellt sich jedoch als ein durch Weißklee dominiertes Intensivgrünland dar (Kartierung September 2025 durch die Biologische Station im Kreis Euskirchen e. V.). Nördlich der Aufforstungsfläche befinden sich Feuchtbereiche und die Bachaue. Durch die Umwandlung des artenarmen Intensivgrünlandes in eine standortheimische Waldgesellschaft gewinnt die Biotopausstattung an naturnaher Ergänzung im Sinne der Schutzzwecke und an Biotopwert. Gleichzeitig ist kein Borstgrasrasen betroffen oder ließe sich an dieser Stelle einfach entwickeln. Ein weiteres Schutzziel des teilweise hier liegenden Biotopverbundes VBK-5504-022 ist der Erhalt von Strukturreichtum des Wiesentales mit angrenzenden Wäldern als Wanderkorridor für Rotwild und Wildkatze. Das Wiesental bleibt erhalten. In der Umgebung befinden sich bisher jedoch hauptsächlich Nadelwaldbereiche. Die Anlage eines standortheimischen Laubwaldes ist daher im Sinne der Entwicklung positiv zu bewerten. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Dahlem“ ist insbesondere die Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz. Kennzeichnend für das Gebiet sind seine abwechslungsreiche Geomorphologie, der hohe Waldanteil mit z. T. wertvollen Laubwäldern. Die im Antrag vorgesehenen Baumarten entsprechen den standortheimischen Arten. Durch die Aufforstungen wird der Schutzzweck erfüllt und eine Optimierung der Flächen im Sinne einer naturnahen Verzahnung aus Grünland, naturnahem Wald und Bachaue (Flur 25, Flurstück 10) bzw. im Sinne der Herstellung eines naturnahen Waldes (Flur 26, Flurstück 19) erreicht. Damit handelt es sich im vorliegenden Fall um Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Schwerdt